

POLICY PAPER — RISIKEN FÜR MENSCHHANDEL UND AUSBEUTUNG FÜR MINDERJÄHRIGE AUF DER FLUCHT UND IM ANKUNFTSLAND – FOKUS UKRAINE



ECPAT Deutschland e.V.
Arbeitsgemeinschaft zum
Schutz der Kinder
vor sexueller Ausbeutung



Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



ECPAT Deutschland e.V.
Arbeitsgemeinschaft zum
Schutz der Kinder
vor sexueller Ausbeutung



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Policy Paper — Risiken für Menschhandel und Ausbeutung für Minderjährige auf der Flucht und im Ankunftsland – Fokus Ukraine

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
I. Ausgangslage/ Hintergrundinformationen	1
A. Auf der Fluchtroute	2
B. Im Ankunftsland	4
II. Handlungsempfehlungen	5
A. Auf der Fluchtroute	5
B. Im Ankunftsland	5
III. Fazit	5
Glossar	6

gefördert durch:

 **terre des hommes**
Hilfe für Kinder in Not

Im Rahmen des von terre des hommes geförderten Kooperationsprojekts „Vorbild Ukraine? Hilfesysteme der Zukunft“, haben ECPAT Deutschland e.V., der Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) und die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BafF) die spezielle Aufnahmesituation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine und ihre spezifischen Implikationen überprüft und analysiert, sowie mit früheren großen Fluchtbewegungen verglichen. Das Projekt lief von Juli 2022 bis Juli 2023.

Ziel des Projekts war es, Erkenntnisse aus der aktuellen Fluchtsituation zu eruieren, um Empfehlungen für die Weiterentwicklung des deutschen Aufnahme- und Hilfesystems zu entwickeln. Aus den Ergebnissen verschiedener Recherchen, Seminare und Tagungen haben sich spezifische Handlungsempfehlungen für den Schutz von Minderjährigen in unterschiedlichen Bereichen – z.B. Risiken auf der Flucht, Unterbringung, psychosoziale Unterstützung, etc. – ergeben. Um diese Ergebnisse und Empfehlungen zu veröffentlichen, haben die Organisationen des Kooperationsprojekts Policy Papers (zum Teil einzeln und gemeinsam) entwickelt.

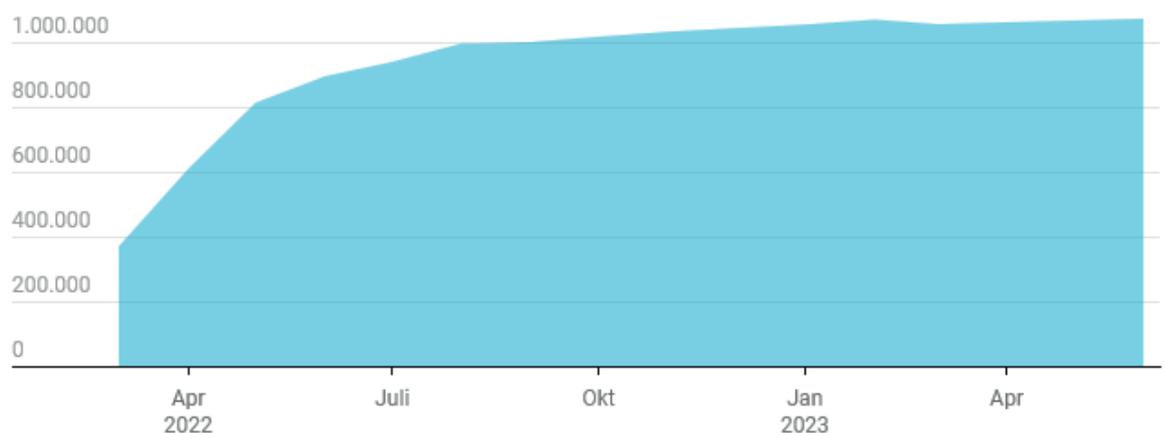
I. Ausgangslage/ Hintergrundinformationen

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine im Februar 2022 zwang einen großen Teil der ukrainischen Bevölkerung, aus ihrer Heimat zu fliehen. Infolgedessen sahen sich umliegende europäische Staaten mit der Herausforderung konfrontiert, eine Vielzahl geflüchteter Menschen sicher aufzunehmen und unterzubringen. Alleine in Deutschland werden aktuell (Stand: Mai 2023) 1.068.667 Geflüchtete aus der Ukraine, darunter etwa 349.000 Minderjährige, verzeichnet.¹

¹ Mediendienst Integration. 2023. *Flüchtlinge aus der Ukraine*. Verfügbar über: <https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/ukrainische-fluechtlinge.html> (zuletzt aufgerufen: 21.07.23)

Zahl der Flüchtlinge aus der Ukraine in Deutschland

Anzahl der vorläufig registrierten Kriegsflüchtlinge, die sich jeweils zum Monatsende hierzulande aufhielten*



Quelle: Ausländerzentralregister (AZR), auf Anfrage des MEDIENDIENST INTEGRATION beim Bundesinnenministerium (BMI). * Stichtag ist jeweils der letzte Montag, außer: September (29.09.), Januar (30.01.), & März '23 (28.03.) & Mai (23.05.); Für Juni: 9. Juli. Zuletzt aktualisiert auf MEDIENDIENST Webseite: 11. Juli

²Deutscher Bundestag, Parlamentsnachrichten. 2021. Inneres und Heimat — Antwort — hib 855/2021. Dauer von Asylverfahren. Verfügbar: <https://www.bundestag.de/presse/hib/850326-850326> (zuletzt aufgerufen: 21.07).

³Diether, Nele; Menkhaus, Lennart; Stephansky, Nina. 2023. *Menschenhandel – Risiken für geflüchtete Minderjährige aus der Ukraine*. Hrsg.: Asylmagazin 3/2023. Seiten 53-39.

⁴Vereinte Nationen. 1948. *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. Verfügbar: <https://unric.org/de/allgemeine-erklaerung-menschenrechte/> (zuletzt aufgerufen: 21.07.23)

⁵United Nations. 1989. *Convention on the Rights of the Child. General Assembly Resolution 44/25*. Verfügbar: <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-rights-child> (zuletzt aufgerufen: 24.07.23).

⁶United Nations. 1989.

Vor allem Minderjährige sind während der Flucht sowie nach Ankunft im Aufnahmeland als besonders vulnerabel zu sehen. Einem hohen Risiko für Übergriffe, Ausbeutung, Menschenhandel und sexualisierter Gewalt sind nicht nur unbegleitete Minderjährige ausgesetzt, sondern auch begleitete Minderjährige finden oft zu wenig Anhörung und Beachtung.² Diese Risiken gilt es in allen Phasen der Flucht einzuschätzen und im etwaigen Handlungsrahmen zu bedenken. Die hohe Zahl an geflüchteten Minderjährigen, das Fehlen standardisierter Identifizierungsverfahren sowie der Fachkräftemangel in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe führen im Ankunftsland häufig dazu, dass Betroffene nicht als solche identifiziert werden können und ihnen in Folge der Zugang zu spezifischer, notwendiger Unterstützung verwehrt bleibt.³ Kindeswohlorientierte, standardisierte und einheitliche Verfahren sind demnach dringend notwendig, um besonders schutzbedürftige geflüchtete Minderjährige zu identifizieren und hierbei stets die vielschichtige Vulnerabilität der Betroffenen zu berücksichtigen.

A. Auf der Fluchtroute

Nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN) haben laut Artikel 14 (1) alle Menschen das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu erhalten. Mittlerweile haben 193 Länder diese Erklärung unterschrieben, darunter auch Deutschland.⁴

Weiterhin hat Deutschland 1990 die UN Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) unterzeichnet, die 1992 in Deutschland in Kraft getreten ist. Hier werden weitergehende spezifische Rechte für Minderjährige festgehalten, welche auch für geflüchtete Minderjährige gelten. Bei allen Entscheidungen und Maßnahmen ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen (Art. 3 KRK). Artikel 22 legt zusätzlich fest, dass geflüchtete Minderjährige angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte erhalten, unabhängig davon, ob sie sich in Begleitung ihrer Eltern oder einer anderen Person befinden oder nicht.⁵

Besonders hervorgehoben ist in Artikel 34 der UN-KRK der Schutz vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung, wobei sich die Vertragsstaaten verpflichtet haben alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen ergreifen, um Minderjährige vor hiervon zu schützen. Dies gilt auch für den Schutz vor Handel mit Kindern zu jeglichem Zweck (Art. 35 KRK) und dem Schutz vor sonstiger Ausbeutung (Art. 36 KRK). Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsstaaten der UN-KRK alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die physische und psychische Genesung, sowie die soziale Wiedereingliederung der Minderjährigen zu fördern, die Opfer jeglicher Form von, u.a. Ausbeutung, Gewalt oder bewaffnete Konflikte geworden sind, sprich auch geflüchtete Minderjährige (Art. 39 KRK). Die Maßnahmen müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde der Minderjährigen förderlich ist. (Art. 39 KRK).⁶

Legale und sichere Fluchtwege sind unabdingbar für eine effektive Minimierung von Risiken für Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen. Menschen auf der Flucht sind dementsprechend in der Lage, sich selbstbestimmt zu bewegen, anstatt auf irreguläre Transportmöglichkeiten zurückgreifen zu müssen. Die fehlende Abhängigkeit von Schleuserstrukturen und die wegfallende Notwendigkeit irregulärer Grenzübertritte minimieren maßgeblich das Risiko, von Ausbeutung und Menschenhandel betroffen zu sein. Ebenso entstehen seltener finanzielle Notsituationen, die oft Zugriffsmöglichkeiten für Menschenhändler*innen darstellen. Die Möglichkeit legaler Grenzübertritte sichert zudem die Unterstützung staatlicher Institutionen auf der Fluchtroute. Mit Aktivierung der Massenzustromrichtlinie wurden viele der aufgeführten Forderungen, zumindest für einen Teil der geflüchteten Menschen aus der Ukraine, erstmals umgesetzt⁷ und Risiken für Handel und Ausbeutung minimiert.

⁷Europäischer Rat 2001. *RICHTLINIE 2001/55/EG DES RATES vom 20. Juli 2001*. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. verfügbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32001L0055> (zuletzt aufgerufen: 20.07.23)

Die Schaffung einheitlicher Monitoring- und Registrierungssysteme für Minderjährige zu Zwecken der Nachverfolgung ist essenziell. Unabhängig von der rechtlichen Rahmenbedingung ist das Risiko, auf der Flucht vor Krieg und Konflikten in ausbeuterische Strukturen zu geraten, erhöht. An Transit-Knotenpunkten der Fluchtbewegung sind kinderspezifische Anlaufstellen besonders wichtig. Kinder und Jugendliche sollen sich durch Grenzbeamte gesichert und geschützt fühlen und keine weiteren Gewalt-erfahrungen durchleben müssen.

Konkret müssen staatlich unabhängige Kinderschutzorganisationen sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche an ihrem geplanten Ankunftsort sicher dort ankommen und Schutz erfahren. Unbegleitete Minderjährige müssen in diesem Prozess begleitet und registriert werden, während verstärkt kontrolliert werden soll, ob sie von Erwachsenen ohne Sorgerechtsvollmacht begleitet werden. In diesem Fall kann die Begleitperson zwar ihre primäre Bezugsperson oder gesetzlicher Vormund sein, muss es aber nicht. Sollten Minderjährige fälschlicherweise als begleitet identifiziert werden, werden sie nicht an Kinderschutzsysteme verwiesen und ihnen werden Rechte, Unterstützung und Schutz verwehrt, auf die unbegleitete Minderjährige Anspruch haben.

Strukturen für Kinderschutz und Kinderrechte dürfen nicht nur national gedacht werden, sondern müssen in der multilateralen Zusammenarbeit beständig gefördert und weiterentwickelt werden. Interdisziplinär und auf allen involvierten Ebenen fordern wir daher eine bessere Koordination und Zusammenarbeit, um den genannten Herausforderungen bestmöglich im Sinne des Kindeswohls zu begegnen.

Wir kritisieren die Hierarchisierung und damit einhergehende Diskriminierung von Geflüchteten aus Drittstaaten. Die Massenzustromrichtlinie verbessert die Aufnahme- und Lebensbedingungen ukrainischer Geflüchteter durch unkompliziertere Aufnahmeverfahren, Öffnung legaler Fluchtwege, direkt erteilter Arbeitserlaubnis und Eingliederung in die Sozialsysteme, was viele Risiken für Ausbeutung reduziert. Obwohl sie primär denselben Gefahren wie ukrainische Staatsbürger*innen ausgesetzt sind und zusätzlich strukturelle Diskriminierung erfahren, profitieren Drittstaatsangehörige von dieser Massenzustromrichtlinie bisher nicht.⁸ Wir sprechen uns daher klar gegen die Ungleichbehandlung der geflüchteten Menschen und gegen die gegenwärtige Zwei-Klassen-Migrationspolitik aus.

⁸Bundesministerium des Innern und für Heimat. 2022. *Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes*. verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ukraine/beschluss-4-maerz-2022-ukraine.html> (zuletzt aufgerufen: 20.07.23)

B. Im Ankunftsland

Unbegleitete, geflüchtete Minderjährige treffen derzeit auf ein stark geschwächtes Ankunfts- und Unterbringungssystem in der Kinder- und Jugendhilfe. Durch vorangegangenen Strukturabbau und Fachkräftemangel sind diese jungen Menschen zum Teil unzureichend betreut. Durch lange Wartezeiten und damit Unsicherheiten über die weitere Zukunft steigt in dieser Situation die Gefahr, in Strukturen von Menschenhandel und Ausbeutung zu geraten (siehe Policy Paper zur Unterbringung).

Eine für Minderjährige verständliche und sensible Kommunikationsweise ist dabei dringend notwendig, um sie über ihre Rechte zu informieren und ihnen Zugang zu psychosozialer und rechtlicher Unterstützung zu gewähren. Damit soll auch gefördert werden, dass sie Risiken und Ausbeutungssituationen selbst als solche erkennen und darauf reagieren können. Psychologische Traumata, Unkenntnis und Mangel an Informationen über ihre Rechte und mögliche Unterstützungsangebote von Minderjährigen müssen dahingehend von fachkundigem Personal mit den Betroffenen aufgearbeitet werden. Auch auf der Fluchtroute ist die spezifische Kommunikation von Informationen über Rechte für Minderjährige von hoher Wichtigkeit. Bei ihrer Ankunft im deutschen Aufnahmesystem muss dann der sensiblen und verständlichen Kommunikation über die spezifischen Informationen für Hilfe- und Unterstützungsangebote, sowie die Rechte von Minderjährigen in Deutschland eine hohe Priorität eingeräumt werden. Minderjährige, die über ihre Rechte und Hilfsangebote informiert sind, sind resilienter und es trägt zur Minimierung des Risikos bei, von Ausbeutung und Menschenhandel betroffen zu sein.

Es ist unerlässlich, dass Mitarbeiter*innen in allen Einrichtungen, die mit geflüchteten Minderjährigen in Kontakt treten, eine Sicherheitsprüfung und geeignete Schulungen absolvieren. Hierbei soll vor allem Wert auf die Einhaltung von Kinderschutzstandards, die Erkennung von Gewaltzeichen, Meldepflichten und Beratungsmöglichkeiten sowie Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zur Achtung ihrer persönlichen Grenzen gelegt werden. Eine intensivere Involvierung der Jugendämter und Fachberatungsstelle ist an dieser Stelle unerlässlich, um die Identifizierung und den Schutz Betroffener von Menschenhandel und Ausbeutung zu gewährleisten. Allgemein soll im Kontext mit Geflüchteten eine Verlagerung von einer ehrenamtlichen zu einer professionalisierten hauptamtlichen Arbeit stattfinden, um Fachkunde und langfristig gesicherte Hilfsangebote zu gewährleisten. Vor allem in besonderen Krisenzeiten kann ehrenamtliche Arbeit professionalisierte Strukturen zwar durchaus unterstützen und zum Teil entlasten, doch darf diese nie zur Hauptstütze im Krisenmanagement und der Krisenbewältigung werden.

A. Auf der Fluchtroute

- ▶ Die Sicherstellung legaler und sicherer Fluchtwege ohne Pushbacks: Laut Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN haben alle Menschen das Recht auf Asyl.
- ▶ Einheitliche Monitoring- und Registrierungssysteme für Minderjährige mit kinderspezifischen Anlaufstellen.
- ▶ Die supranationale Dimension des Kinderschutzes muss gestärkt und internationale Zusammenarbeit gefördert werden.
- ▶ Es darf keine Ungleichbehandlung der geflüchteten Menschen stattfinden und keine Zwei-Klassen-Migrationspolitik geben.

B. Im Ankunftsland

- ▶ Es braucht Sicherheitsprüfungen und verpflichtende Schulungen für Mitarbeitende in allen Einrichtungen, die mit geflüchteten Minderjährigen in Kontakt treten, ein besonderer Fokus muss hier auch die Einhaltung von Kinderschutzstandards sein.
- ▶ Spezifisches Informationsmaterial für Minderjährige, das sie über ihre Rechte und Unterstützungsangebote im Ankunftsland aufklärt, ist essentiell.

III. Fazit

Geflüchtete Minderjährige stellen eine besonders vulnerable und damit vor allem zu schützende Gruppe dar. Physische wie psychische Belastungen, prekäre Unterbringungsformen, mangelnde rechtliche Aufklärung und fehlende Unterstützungsangebote sind nur einige der vielen Gründe. Übergriffe, Ausbeutung, Menschenhandel und sexualisierte Gewalt sind häufig die Folgen. Gerade für Kinder und Jugendliche aus Kriegsgebieten die häufig traumatisiert sind, ihre Rechte nicht kennen, in einem Abhängigkeitsverhältnis in ungewohnter sozialer Umgebung stehen und nicht ausreichend über Hilfsangebote informiert sind, ist das Risiko durch ihre verringerte Resilienz besonders groß.

Das erstmalige Inkrafttreten der Massenzustromsrichtlinie hat neue Erkenntnisse gebracht, sowie bereits bestehende Erkenntnisse verdeutlicht. Die Umsetzung der daraus gezogenen Lehren und Empfehlungen ist essentiell, um das deutsche Aufnahmesystem für die Zukunft responsiver und sicherer zu gestalten. Es ist fundamental bestehende Schutzlücken zu schließen und einheitliche Verfahren zum Kindeswohl zu entwickeln, um bereits Betroffene identifizieren zu können und potenziell Betroffene präventiv zu schützen. Bereits bestehende Identifizierungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Anhörung durch Sonderbeauftragte für Menschenhandel vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Asylverfahren, müssen an neue Prozessverläufe angepasst werden, um eine syste-

matische Identifizierung zu ermöglichen. Hierfür bedarf es ebenso, die benannten Forderungen von Monitoring, kinderspezifischen Anlaufstellen und Kommunikation, Überprüfung der Begleitpersonen, adäquaten Unterbringungsformen und Schulungen aller Beteiligten zum Thema Menschenhandel umzusetzen.

Glossar

BafF	Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer
BumF	Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
ECPAT	Arbeitsgemeinschaft zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung
KRK	Kinderrechtskonvention
UN	Vereinte Nationen / United Nations

ECPAT Deutschland e.V.

Die Arbeitsgemeinschaft zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung, ECPAT Deutschland e.V., wurde 2001 in Freiburg gegründet und ist Teil des Netzwerks ECPAT International mit Sitz in Bangkok/Thailand, das in über 100 Ländern für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung aktiv ist. In Deutschland gehören dem ECPAT Bündnis 28 Organisationen und Hilfswerke an. ECPAT setzt sich dafür ein, dass Minderjährige nicht Opfer von Menschenhandel werden, Kinder und Jugendliche im Tourismus und auf Reisen vor sexualisierter Gewalt geschützt sind, Organisationen und Unternehmen Kinderschutzkonzepte entwickeln und umsetzen und sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen mittels digitaler Medien wirksam bekämpft wird. ECPAT verfügt über gute Kooperationsstrukturen mit Behörden, Strafverfolgung, Zivilgesellschaft und mit der Privatwirtschaft und setzt auf die Zusammenarbeit aller Akteure zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung.

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.

Seit 1998 setzt sich der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (BumF) für geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ein. Als gemeinnütziger Verein agieren wir unabhängig und stehen parteiisch an der Seite der jungen Menschen. Wir bieten Informationen und Hilfestellungen und eröffnen Debattenräume für geflüchtete junge Menschen, Fachkräfte und ehrenamtlich Aktive. Unser Ziel ist, dass junge geflüchtete Menschen die gleichen Rechte wie alle anderen jungen Menschen erhalten.

Herausgeber	BumF – Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.	ECPAT Deutschland e.V. – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung
	Paulsenstr. 55 – 56 12163 Berlin Email: info@b-umf.de Telefon: +49 (0)30 82 09 743 – 0 https://b-umf.de/	Alfred-Döblin-Platz 1 79100 Freiburg Email: info@ecpat.de Telefon: +49 (0)761 / 887 926 3-0 www.ecpat.de V.i.S.d.P.: Andrea Wagner, ECPAT Deutschland e.V.
Autor*innen	Petra Dewald, Livia Guiliani, Lennart Menkhaus, Helen Sundermeyer	
Redaktion	Lea Peters	
Gestaltung und Satz	Malena Kronschnabl	



ECPAT Deutschland e.V.
Arbeitsgemeinschaft zum
Schutz der Kinder
vor sexueller Ausbeutung



Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

gefördert durch:

